

BO-Nr. 3501 – 10.07.2023

*PfReg. F 1.1 c*

## **Dekret**

Das Kirchenbeamtenstatut – KBS – für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 10. Juli 2023

**+ Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

## **Kirchenbeamtenstatut für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – KBS**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Rechtsnatur
- § 3 – Sachliche Voraussetzungen
- § 4 – Persönliche Voraussetzungen
- § 5 – Ernennung
- § 6 – Amtsführung
- § 7 – Verhalten
- § 8 – Diensteid
- § 9 – Beförderung
- § 10 – Versetzung, Abordnung, Zuweisung
- § 10a – Versorgungslastenteilung
- § 11 – Dienstvergehen
- § 12 – Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 13 – Beihilfe
- § 14 – Dienstjubiläum
- § 15 – Erfahrungszeiten
- § 16 – Personalakte
- § 17 – Erlass von Rechtsverordnungen
- § 18 – Zuständigkeiten des Diözesanverwaltungsrats
- § 19 – Sonstige Zuständigkeiten
- § 20 – Änderungen und Ergänzungen
- § 21 – Sonstige Änderungen und Ergänzungen von Gesetzen
- § 22 – Begriffsbestimmungen
- § 23 – Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und sonstige kirchliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (insbesondere Körperschaften, Stiftungen, Anstalten) besitzen Dienstherrenfähigkeit und somit das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu führen.
- (2) Die Rechtstellung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Diözese und ihrer sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmt sich nach diesem Statut.

- (3) Soweit in diesem Statut oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist und die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Eigenart des Kirchenbeamtenverhältnisses vereinbar sind, sind
- a) die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg und
  - b) die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte unmittelbar geltenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland
- entsprechend anzuwenden.
- (4) Keine Anwendung finden § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), sowie § 47 Landesbeamtengesetz (LBG).

## **§ 2**

### **Rechtsnatur**

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte steht zu ihrem/seinem Dienstherrn in einem durch den Auftrag und die Verfasstheit der Kirche bestimmten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

## **§ 3**

### **Sachliche Voraussetzungen**

Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis kann erfolgen zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Dienst in der Regel Beamtinnen und Beamten übertragen sind oder kirchlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

## **§ 4**

### **Persönliche Voraussetzungen**

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
1. Mitglied der katholischen Kirche ist und dessen Mitgliedschaftsrechte nicht eingeschränkt sind,
  2. die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für den Auftrag der Kirche und ihre Ordnung eintritt,
  3. die für seine/ihre Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber),
  4. die Voraussetzungen des § 48 Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) erfüllt.
- (2) Die Voraussetzungen in § 7 BeamStG gelten ergänzend.
- (3) Für andere Bewerberinnen und Bewerber findet § 16 Absatz 3 LBG entsprechende Anwendung.

## **§ 5**

### **Ernennung**

- (1) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.
- (2) Die Amtsbezeichnungen werden durch den Diözesanverwaltungsrat bei der Entscheidung nach § 18 Abs. 1 a) KBS festgesetzt.

## **§ 6 Amtsführung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dienen der Katholischen Kirche. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

## **§ 7 Verhalten**

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten müssen ihr gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nach der Glaubens- und Sittenlehre, der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes und den übrigen Normen der Katholischen Kirche einrichten. Sie müssen jederzeit für den Auftrag der Kirche und ihre Ordnung eintreten.

## **§ 8 Diensteid**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich das mir anvertraute Amt gewissenhaft und nach bestem Wissen und Können führen, der Katholischen Kirche treu dienen sowie ihren Auftrag und ihre Ordnung in meiner Amtsführung und in meinem Leben wahren werde, so wahr mir Gott helfe.“
- (2) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter die Ablegung des vorgeschriebenen Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ab, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ auch die Worte „Ich gelobe“ gesprochen werden.

## **§ 9 Beförderung**

Die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landes gelten entsprechend. Durch Bischöfliches Gesetz können darüber hinaus ersetzende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

## **§ 10 Versetzung, Abordnung, Zuweisung**

- (1) Für Wechsel innerhalb der Diözese finden die §§ 24 ff. LBG Anwendung.
- (2) Bei einem überdiözesanen Wechsel gelten die §§ 13 ff. BeamtStG.

## **§ 10a Versorgungslastenteilung**

- (1) Bei Wechseln im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts finden die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 78 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zum Versorgungslastenausgleich Anwendung.
- (2) Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen einem kirchlichen Dienstherrn und einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BeamtStG oder anderen öffentlichen Körperschaften, Verbänden oder Vereinen, die das Recht besitzen, Beamte oder beamtenähnliche Verhältnisse zu führen, soll der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sinngemäß Anwendung finden.
- (3) Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den Landeskirchen und dem Land Baden-Württemberg ist der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag anzuwenden.
- (4) Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg ist die mit der Erzdiözese bestehende (Rahmen-)Vereinbarung

zwischen aufnehmendem und abgebendem Dienstherrn anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Dienstvergehen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie wenigstens grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte begehen insbesondere dann ein Dienstvergehen, wenn sie gegen die Grundordnung verstoßen oder eine Straftat nach dem Codex Iuris Canonici (CIC) begehen.  
Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße gegen die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes verstößt und das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise beeinträchtigt.
- (2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt ergänzend zu § 47 Abs. 2 BeamStG und § 58 LBG auch als Dienstvergehen, wenn sie aus der Katholischen Kirche austreten oder zumindest grob fahrlässig in schwerwiegender Weise gegen die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes verstoßen oder sich gegen die Katholische Kirche betätigen.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### **§ 12**

#### **Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter**

- (1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Diözese ist der Diözesanverwaltungsrat; oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Dekanate ist der Dekanatsrat; diejenige der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der (Gesamt-)Kirchengemeinden ist der (Gesamt-)Kirchengemeinderat; oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ist deren zur Rechtsvertretung befugtes Organ gemäß geltender Satzung bzw. Ordnung.
- (2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzter ist, regelt der Diözesanverwaltungsrat als oberste Dienstbehörde soweit keine Regelungen bestehen.
- (3) Vorgesetzte sind diejenigen, die dienstliche Anordnungen erteilen können. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der kirchlichen Verwaltung.
- (4) Der Diözesanverwaltungsrat als oberste Dienstbehörde hat die Möglichkeit, auf die nachfolgenden Ebenen zu delegieren. Die Delegation bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Generalvikar.

### **§ 13**

#### **Beihilfe**

Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfe gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge zustehen. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach der Beihilfeverordnung – BVO (Kirchenbeamte).

## **§ 14 Dienstjubiläum**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine Jubiläumszuwendung  
bei 25-jähriger Dienstzeit von 625 Euro,  
bei 40-jähriger Dienstzeit von 1.250 Euro.
- (2) Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden alle hauptberuflichen Tätigkeiten im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn zugrunde gelegt. Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten die Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn verbracht worden sind.
- (3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter eine Dienstzeit von 25 Jahren im kirchlichen Dienst vollendet und erreicht diese Person bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. dem Ausscheiden aus Altersgründen oder Tod das 40-jährige Dienstjubiläum nicht mehr, obwohl im öffentlichen Dienst eine Dienstzeit von mehr als 40 Jahren erreicht wurde, so wird beim Eintritt in den Ruhestand oder beim Ausscheiden aus Altersgründen oder Tod die in Absatz 1 festgesetzte Jubiläumszuwendung für 25-jährige Dienstzeit, ohne Anrechnung der bisher aus diesem Anlass schon gewährten Jubiläumszuwendung, auf Antrag gezahlt. Bei Ausscheiden durch Tod erhalten die Angehörigen die Zuwendung.
- (4) Die Vorschriften des § 82 LBG finden keine Anwendung.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Personen, denen aus demselben Anlass bereits eine Zuwendung gewährt worden ist.

## **§ 15 Erfahrungszeiten**

Neben den anrechenbaren Zeiten nach dem LBesGBW besteht bei einem Wechsel einer Beamtin/eines Beamten in das Kirchenbeamtenverhältnis die Möglichkeit, die Zuordnung zu jener Stufe der Besoldungsgruppe, die dem bisherigen Grundgehalt beim bisherigen Dienstherrn entspricht, vorzunehmen.

## **§ 16 Personalakte**

Die landesrechtlichen Bestimmungen gelten, soweit der Diözesanverwaltungsrat keine eigenständigen Regelungen zur Führung der Personalakten getroffen hat.

## **§ 17 Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Diözesanverwaltungsrat wird ermächtigt, Ausführungen und Ergänzungen zum Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtenengesetz oder diesem Statut durch Regelungen zu beschließen, sofern in den staatlichen Vorschriften eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gegeben ist. Diese bedürfen der Inkraftsetzung durch den Bischof.

## **§ 18 Zuständigkeiten des Diözesanverwaltungsrats**

Für die Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart und im Rahmen der Aufsicht bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ist

1. die vorherige Zustimmung
  - a) bei der Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BeamtStG, der Ernennung aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus und § 10 LBG,
  - b) bei der Versetzung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn gem. § 24 LBG innerhalb des Geltungsbereichs des Kirchenbeamtenstatuts, sofern die Versetzung ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfolgt,
  - c) bei der Entlassung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten gem. § 23 BeamtStG und § 31 LBG,
  - d) bei Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch die zuständige Disziplinarbehörde gemäß §§ 5, 6 Disziplinarordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
2. die Genehmigung für das Verbot der Führung von Dienstgeschäften gem. § 39 BeamtStG und
3. die Entscheidung über die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung gemäß § 11 BeamtStG durch den Diözesanverwaltungsrat erforderlich.

### **§ 19**

#### **Sonstige Zuständigkeiten**

- (1) Die sich aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes ergebenden Zuständigkeiten werden im Geltungsbereich dieses Statuts wie folgt festgelegt:
  1. anstelle des Ministerpräsidenten und des Landtags: der Ordinarius,
  2. anstelle der Landesregierung und der Ministerien: der Diözesanverwaltungsrat.
- (2) An die Stelle der obersten Landesbehörden nach § 11 Absatz 3 Ziffer 3 LBG tritt das Bischöfliche Ordinariat.

### **§ 20**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) § 8 Absatz 2 BeamtStG (Ernennung) wird um die Ziffer 4 mit folgender Fassung ergänzt:

„4. bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ein Vermerk über die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats.“
- (2) In § 11 BeamtStG (Nichtigkeit der Ernennung) wird nach Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c) eingefügt:

„d) bei einer Ernennung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) die gemäß § 18 Ziffer 1 Buchstabe a) erforderliche vorherige Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats nicht vorliegt und eine nachträgliche Zustimmung nicht erfolgt.“
- (3) § 12 Absatz 1 BeamtStG (Rücknahme der Ernennung) wird um folgende Ziffer 5 erweitert:

„5. nicht bekannt war, dass die ernannte Person eine Straftat nach dem CIC begangen hatte, die sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt und gegen sie deswegen nach kirchlichem Strafrecht eine Strafe verhängt oder

festgestellt wurde oder wird.“

- (4) In § 22 Absatz 1 BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes) wird die Ziffer 3 eingefügt:  
„3. sie ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklären.“
- (5) In § 36 Absatz 2 LBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze) werden die Worte „öffentliche Schulen“ durch die Worte „Katholische Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt.
- (6) In § 39 LBG (Hinausschiebung der Altersgrenze) ist folgender Satz anzufügen: „Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ist die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats erforderlich.“ Die Übergangsregelung aus Art. 62 § 3 Absatz 1 Dienstrechtsreformgesetz (DRG) findet keine Anwendung.
- (7) § 37 Absatz 4 BeamtStG (Verschwiegenheitspflicht) erhält folgende Fassung: „Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle der Katholischen Kirche Nachteile bereitet oder die Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“
- (8) § 89 LBG (Beteiligung der Berufsverbände) erhält folgende Fassung: „Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sind die als diözesane Berufsgemeinschaften anerkannten Verbände kirchlicher Beamtinnen und Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beteiligen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.“

## § 21

### Sonstige Änderungen und Ergänzungen von Gesetzen

- (1) In § 3 Absatz 4 Satz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) (Anspruch auf Reisekostenvergütung) werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „1 Jahr“ ersetzt.
- (2) Als Wegstreckenentschädigung aus § 5 LRKG (Wegstreckenentschädigung) wird für den Absatz 1 der Höchstsatz aus Absatz 2 erstattet.
- (3) § 32 Absatz 1 Satz 3 LBesGBW (Berücksichtigungsfähige Zeiten) erhält für die Diözese folgende Fassung: „Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die personalverwaltende Stelle.“
- (4) § 41 Absatz 2 LBesGBW (Familienzuschlag) gilt entsprechend, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten ebenfalls im Kirchenbeamtenverhältnis steht. Ein Familienzuschlag nach § 41 LBesGBW entfällt, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 41 Abs. 5 LBesGBW tätig ist.
- (5) § 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) (Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:  
„(5) Für die nachstehenden Anlässe erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in dem angegebenen Ausmaß Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge:
  - a) Niederkunft der Ehefrau ein Arbeitstag,  
sowie bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes,  
wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist: zusätzlich drei Arbeitstage,

- b) Tod einer/eines nahen Angehörigen zwei Arbeitstage, beim Tod des Ehegatten, wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist, und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher betreut hat: zusätzlich fünf Arbeitstage,
  - c) schwere Erkrankung einer/eines nahen Angehörigen: bis zu zwei Arbeitstage im Kalenderjahr,
  - d) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort: ein Arbeitstag,
  - e) bei der Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes: ein Arbeitstag,
  - f) bei der Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelferin oder Helfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung: ein Arbeitstag,
  - g) bei der kirchlichen Eheschließung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten: ein Arbeitstag,
  - h) beim 25-jährigen Jubiläum der kirchlichen Eheschließung: ein Arbeitstag,
  - i) bei der erstmaligen Einschulung eines Kindes für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit: bis zu einem halben Tag.“
- (6) § 6 Landesneben tätigkeitsverordnung (LNTVO) (Ausnahme vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht) wird um folgende Ziffer 11 erweitert:
- „11. vom Dienstherrn angeordnete oder veranlasste Tätigkeiten in Aufsichts- und Vertretungsorganen, insbesondere Aufsichtsräten. Die jährliche Berichtspflicht in § 8 LNTVO bleibt unberührt und erfolgt schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde; für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Diözese gegenüber dem Generalvikar.“
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalls gemäß § 62 Absatz 3 LBeamtVGBW obliegt für die Diözese der personalverwaltenden Stelle.
- (8) § 25a Abs. 1 AzUVO gilt entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus dem Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts entlassen wird, um in ein anderes Beamtenverhältnis zu wechseln, sofern der neue Dienstherr nachweislich die noch nicht verfallenen Urlaubstage nicht übernimmt.
- (9) Bei Fortbildungen besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit Rückzahlungsverpflichtung (Qualifizierungsvereinbarung), sofern die Fortbildung zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dient, welche nicht originär dem Aufgabengebiet des Dienstpostens zugeordnet werden können.

## § 22

### Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in den beamtenrechtlichen Bestimmungen die Begriffe „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“, „öffentlicher Dienst“ und „öffentliches Interesse“ verwendet werden, umfassen diese auch den „kirchlichen Dienstherrn“, den „kirchlichen Dienst“ und das „kirchliche Interesse“.
- (2) An die Stelle der Begriffe „Landkreis“, „Gemeindeverband“ und „Gemeinde“ treten die Begriffe „Dekanat“, „Gesamtkirchengemeinde“, „Kirchengemeinde“ und

„Zweckverband“.

- (3) Die Begriffe „Beamtin“, „Beamter“ sowie „Beamtenverhältnis“ werden durch „Kirchenbeamtin“, „Kirchenbeamter“ und „Kirchenbeamtenverhältnis“ ersetzt.
- (4) Soweit im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG BW) die Begriffe „Ruhestandsbeamter“, „Versorgungsempfänger“ und „Versorgungsberechtigter“ verwendet werden, umfassen diese auch die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- (5) Personalverwaltende Stelle im Sinne dieses Statuts ist die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.